

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der all out Model GmbH, Chur

Version 1.2 vom 15.04.2010

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Alle Aktivitäten der all out Model GmbH (nachfolgend Agentur genannt) mit Sitz in Chur werden in diesen AGB geregelt und bilden einen integrierenden Bestandteil eines jeden mit Auftraggebern, Models oder Dritten abgeschlossenen Vertrages. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Agentur zulässig. Direkte oder anders lautende Vereinbarungen zwischen Models und Auftraggebern oder sonstigen Dritten sind ohne Rücksprache mit der Agentur untersagt.

1.2 Änderung der AGB

Die Agentur behält sich das Recht vor, ihre Dienstleistungen und die AGB jederzeit zu ändern. Durch die Änderung einzelner Artikel werden die übrigen Bestimmungen nicht aufgehoben. Die aktuelle Version der AGB ist auf der Homepage jederzeit einzusehen.

2. Models

2.1 Aufnahmeverfahren

2.1.1 Erfahrene Models

Die Aufnahme erfolgt nach Ausfüllen der Anmeldung (Personalblatt). Ein Vorstellungsgespräch ist erwünscht, aber nicht Pflicht. Das Model muss zudem mindestens 6 qualitativ hochstehende Fotos der Agentur für die digitale Sedcard zur Verfügung stellen. Es verpflichtet sich, der Agentur schriftlich zu bestätigen, dass es die Urheberrechte [©] mit dem Fotografen abgeklärt und dessen Einverständnis eingeholt hat (auch das empfehlen wir in schriftlicher Form).

Auf Grund der Anmeldung, der Bilder und Referenzen entscheidet die Agentur über die Aufnahme. Der Entscheid ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

2.1.2 Unerfahrene Models

Die Aufnahme erfolgt nach Ausfüllen der Anmeldung (Personalblatt), einem Vorstellungsgespräch und einem Sedcard-Shooting, das durch das Model zu bezahlen ist. Als unerfahren gelten alle Models, die bisher weniger als 6 Shootings oder Engagements bei unterschiedlichen Fotografen oder Firmen hatten, sowie wenn die Qualität der Fotos den Anforderungen der Agentur nicht entspricht.

Auf Grund der Anmeldung, des Gesprächs und des ersten Shootings entscheidet die Agentur über die Aufnahme. Der Entscheid ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

2.2 Austritt / Ausschluss

Models aus unserer Agentur können jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne finanziellen Nachteil austreten.

Gleichzeitig erlaubt sich die Agentur, Models, welche kein aktuelles Fotomaterial zur Verfügung stellen oder sich nicht an Vereinbarungen und Kundenaufträge halten, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne finanziellen Nachteil, nicht mehr zu vermitteln. Bei Nichtverfügbarkeit ab 5 Monaten werden die Bilder der Models von der Homepage entfernt.

3. Sedcard-Shooting

Ein Sedcard-Shooting kann bei uns oder den Fotografen unseres Vertrauens vereinbart werden. Für die Models unserer Agentur bieten diese Fotografen spezielle Konditionen an: Damit ist der Preis meist etwas günstiger als für ein normales Shooting, zudem geben die Fotografen wertvolle Tipps und Tricks an die Models weiter, damit diese von den Erfahrungen der Fotografen profitieren können.

4. Buchungen

4.1 Auswahl

Die Auswahl der Models erfolgt direkt ab der Homepage oder telefonisch durch den Auftraggeber. Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Agentur Empfehlungen aussprechen.

4.2 Castings

Castings dürfen max. 20 Minuten dauern. Bei längerer Dauer oder Wartezeit hat das Model Anspruch auf das übliche Modelhonorar. Für einen Castingtermin werden keinerlei Reisespesen für das Model ausbezahlt. Castingaufnahmen dürfen nicht veröffentlicht werden.

4.3 Wetterbuchungen

Wetterabhängige Buchungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet und gegebenenfalls mit einem Ausweichtermin gebucht werden. Der Auftraggeber kann eine Wetterbuchung bis spätestens 4 Stunden vor Tätigkeitsbeginn kostenlos annullieren. Fällt die Wetterbuchung aus, wird für das Model die erste Honorarstunde und für die Agentur das Vermittlungshonorar in jedem Fall fällig. Bereits angefallene Spesen des Models gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.4 Umbuchungen

Bei Umbuchungen aller Art werden dem Auftraggeber durch die Agentur CHF 100.- pro Model in Rechnung gestellt. Umbuchungen auf unbestimmte Zeit gelten als Annullationen und werden als solche verrechnet.

4.5 Folgebuchungen und ReEngagements

Der Auftraggeber schuldet der Agentur die Vermittlungsgebühr auch für alle Folgebuchungen eines Models, solange das Model sich von der Agentur vertreten lässt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Direktbuchungen mit Models unter Umgehung der Agentur vorzunehmen. Die Kontaktaufnahme zum Model erfolgt ausschliesslich über die Agentur. Nimmt ein Model Folgebuchungen an, so wird es unverzüglich aus der Agentur ausgeschlossen.

4.6 Annullationen

Annullationen von Festbuchungen, die bis spätestens 3 Tage vor Tätigkeitsbeginn bei der Agentur eintreffen, sind für den Auftraggeber kostenlos. Bei später eintreffenden Annullationen hat die Agentur das Recht, 100% des vereinbarten Gesamthonorares für Model und Agentur vom Auftraggeber einzufordern. Annullationen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Form.

Bei Annullationen infolge höherer Gewalt oder unerwünschten Wetterverhältnissen gelten die gleichen Ansätze.

5. Einsatz

5.1 Einsatzzeit

Models können stunden-, halbtage- und tageweise gebucht werden. Bei Tagesbuchungen beträgt die reine Arbeitszeit 8 Stunden, bei Halbtagesbuchungen beträgt sie 4 Stunden. Die Arbeitszeit beginnt mit dem Eintreffen des Models am vereinbarten Arbeitsort zur vereinbarten Zeit. Die Zeit für die Vorbereitung auf den Auftrag (Styling, Anproben usw.) gilt als Arbeitszeit. Angemessene Pausen sind durch den Auftraggeber einzuplanen.

Das Honorar für eine Tages- oder Halbtagesbuchung steht dem Model auch zu, wenn nicht die volle Zeit durch den Auftraggeber beansprucht wurde. Leistet das Model Überstunden, so ist es gemäss seinem vereinbarten Stundenansatz zu entschädigen. Angebrochene Stunden werden dabei auf die nächste Stunde aufgerundet.

5.2 Datenschutz

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Privatsphäre des Models zu respektieren und die Daten des Models unter Einhaltung der schweizerischen Gesetze zu verwalten. Er verpflichtet sich, keine privaten Daten des Models (wie Adressen und Telefonnummern) zu veröffentlichen oder in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben.

5.3 Versicherungen

Sämtliche Versicherungen sind Sache des Auftraggebers bzw. des Models. Die Agentur tritt lediglich als Vermittlerin zwischen Auftraggeber und Model auf und übernimmt als solche keinerlei Haftung. Der Kunde ist zudem für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich Arbeits- und Sozialversicherungsgesetzgebung verantwortlich.

Bei besonders risikoreichen Einsätzen hat der Auftraggeber eine entsprechende Versicherung für das Model abzuschliessen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden, sowie das Leben und die Gesundheit des Models zu schützen. Er hält die betreffenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ein. Hat der Auftraggeber der Agentur bei der Buchung das spezielle Risiko nicht ausdrücklich mitgeteilt, ist das Model berechtigt, seine Leistung zu verweigern. Es erhält vom Auftraggeber ein Ausfallhonorar von 100% des vereinbarten Gesamthonorares.

5.4 Absenzen / Zuspätkommen des Models

Bei Absenzen oder Verspätung des Models infolge höherer Gewalt sind weder die Agentur noch das Model haftbar. Staus oder Zugsverspätungen meldet das Model unverzüglich per Handy dem Auftraggeber. Bei Verspätung des Models durch Eigenverschulden, hat dieses die vereinbarte Arbeitszeit nachzuarbeiten und/oder für den sich daraus ergebenden finanziellen Schaden aufzukommen. Der Auftraggeber hat das Recht, andere für Mehrpersonen-Aufnahmen wartende Models auf Kosten des zu spät kommenden Models zu entschädigen. Für die daraus resultierenden Kosten kann die Agentur nicht haftbar gemacht werden. Es ist Sache des Auftraggebers, den besonderen Koordinationsrisiken bei Mehrpersonen-Aufnahmen Rechnung zu tragen.

5.5 Krankheit / Unfall / Fernbleiben des Models

Ist ein Model wegen Krankheit oder Unfall verhindert, muss es gemäss seinem Model-Vermittlungs-Vertrag unverzüglich die Agentur benachrichtigen. Der entsprechende Nachweis der Krankheit/des Unfalles muss dem Auftraggeber und der Agentur schriftlich erbracht werden (Arztzeugnis). Versäumt es das Model, die Agentur innert nützlicher Frist zu benachrichtigen oder kann es den Nachweis seines Fernbleibens nicht erbringen, hat es für den sich daraus ergebenden Schaden aufzukommen. Die Agentur kann das ausgefallene Model durch ein anderes, gleichwertiges ersetzen, falls der Auftraggeber einverstanden ist. Sollte sich kein geeignetes Model finden lassen, wird dieser Auftrag von Auftraggeber oder Agentur mit sofortiger Wirkung annulliert. In diesem Fall entfällt die Zahlungspflicht des Auftraggebers für das ausgefallene und nicht ersetzbare Model an die Agentur und an dieses Model.

5.6 Reklamationen

Erscheint ein Model mit ungepflegtem Äusseren oder hat es in der Zwischenzeit z.B. die Haarfarbe/Haarlänge im Vergleich zum Angebots wesentlich geändert, so dass die Aufnahmen zu inakzeptablen Ergebnissen führen würden, ist der Kunde berechtigt, entschädigungslos auf das Modell zu verzichten. Der Verzicht muss vor Beginn der Aufnahmen erklärt werden. In diesem Fall ist die Agentur unverzüglich zu benachrichtigen. Ausser Aufnahmen zum Nachweis der Reklamation sind keine Fotos erlaubt. Ist der Mangel zweifelsfrei ausgewiesen, haftet das Model nach Massgabe des Verschuldens für die entstehenden Kosten. Die Agentur ist in keinem Fall haftbar. Für alle Arbeiten von Hairstylisten, Stylisten oder Makeup-Artisten haften weder das Model noch die Agentur.

5.7 Ausfall

Kann produziertes Material aus technischen, ästhetischen, politischen, religiösen, ethischen oder sonstigen Gründen nicht verwendet werden, so können weder das Model noch die Agentur dafür haftbar gemacht werden. Die vereinbarten Honoraranprüche bleiben vollumfänglich bestehen.

6. Benutzungsrechte

6.1 Gültigkeitsdauer des Benutzungsrechts

Das Veröffentlichungsrecht des Bildmaterials gilt nur für den vereinbarten Verwendungszweck und zeitlich für ein Jahr ab der ersten Erscheinung auf dem Gebiet der Schweiz. Eine Anpassung des Veröffentlichungsrechts für das Bildmaterial auf weitere Zwecke, Jahre und andere Länder ist immer im Voraus mit der Agentur schriftlich zu vereinbaren.

6.2 Missbrauch

Die Verwendung des Bildmaterials richtet sich nach dem mit der Agentur vereinbarten Zweck und dem bezahlten Model- und Agenturhonorar und darf nur vom Auftraggeber selber verwendet werden. Das Material darf nicht für ein anderes Produkt, für einen anderen Kunden oder in einem anderen Land verwendet werden, es sei denn, es liegt das schriftliche Einverständnis der Agentur vor.

Ohne schriftliche Zustimmung der Agentur darf das Bildmaterial nicht an Dritte weiter gegeben oder anderweitig publiziert werden. Im Fall der Zuwiderhandlung sind eine achtfache Tagespauschale gegenüber dem Model sowie ein fünffaches Agenturhonorar geschuldet. Weitere rechtliche Schritte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

7. Honorare

7.1 Modelhonorar

Das Model erhält für den erledigten Auftrag das von der Agentur ausgehandelte und dem Model bestätigte Modelhonorar. Hinzu kommen die vereinbarten Spesen für Reise und Verpflegung. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des Auftrages durch den Auftraggeber in bar oder nach im Vertrag vereinbarter Weise. Alle Versicherungen und Sozialabgaben, soweit pflichtig, sind alleinige Sache des Auftraggebers.

7.2 Agenturprovision

Dem Model wird nach Abschluss des Auftrags eine Agenturprovision von 10% der Bruttogage (ohne Spesen) in Rechnung gestellt.

7.3 Agenturhonorar

Die Agentur stellt dem Auftraggeber mit der Buchungsbestätigung für die Vermittlung des Models Rechnung (Vermittlungsgebühr siehe Tabelle Tarife). Erst nach Eingang dieser Zahlung gilt die Buchung als vereinbart und die Nutzungsrechte als übertragen. Das gleiche gilt auch für Folgebuchungen.

7.4 Wochenende / Feiertage / Nacht

Einsätze Wochenenden, Feiertagen oder zu Nachtzeiten gelten als normale Arbeitszeit.

7.5 Reisespesen

Als Reisespesen werden entweder das Bahnbillet retour 2. Klasse oder CHF -.70 pro Auto-Kilometer (ab Wohnort des Models bis zum Einsatzort und zurück) verrechnet. Anderweitige Auslagen wie z.B. Taxi, Hotelübernachtungen usw. können durch das Model nur nach vorheriger Absprache mit der Agentur geltend gemacht werden.

7.6 Verpflegung

Die Verpflegung des Models während der gesamten Arbeitszeit ist Sache des Auftraggebers. Er organisiert pro Arbeitstag eine warme Mahlzeit sowie genügend Mineralwasser (keine alkoholischen Getränke). Ersatzweise kann der Auftraggeber die Kosten auswärtiger Verpflegung übernehmen.

7.7 Reduktionen

Verspätungen durch Eigenverschulden des Models oder sonstige Honorarreduktionen infolge Reklamationen sind durch den Auftraggeber unverzüglich der Agentur zu melden. Honorare, welche dem Model ausbezahlt wurden, können nicht nachträglich via Agentur zurückgefordert werden. Das Agenturhonorar bleibt in jedem Falle in vollem Umfang geschuldet, auch wenn eine Modelhonorarreduktion vereinbart wurde.

7.8 Verwertung von Urheberrechten

Anmeldungen und Abrechnungen betr. der Urheberrechte (z.B. Suisa) sind Sache des Auftraggebers.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Gerichtsstand / anwendbares Recht

Der ausschliessliche Gerichtsstand für alle sich aus der Modelvermittlung ergebenden Streitigkeiten ist Chur GR. Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

8.2 Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden für die private Arbeitsvermittlung sind das Kiga Graubünden in Chur sowie das seco, Staatssekretariat für Wirtschaft in Bern.